

§. 22.

- Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft:
- a. wer eine Versammlung der in §. 2 gedachten Art zusammenberuft oder leitet, ohne daß die in §. 2 vorgeschriebene Anzeige erfolgt und eine Bescheinigung hierüber erteilt ist,
 - b. wer den Vorschriften in §. 3 entgegenhandelt,
 - c. wer den Vorschriften in §. 6 zuwider an einer Versammlung theilnimmt und wer als Leiter der Versammlung die Theilnahme der nach §. 6 ausgeschlossenen Personen an einer Versammlung zuläßt,
 - d. wer als Veranstalter, Ordner oder Leiter einer Versammlung den ihm gemäß §. 8 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkömmt,
 - e. wer als Veranstalter, Ordner oder Leiter einer Versammlung oder eines Aufzuges das Anbringen des Antrags auf die nach §. 12 erforderliche Genehmigung resp. die Erstattung der in §. 13 vorgeschriebenen Anzeige unterläßt.

§. 23.

Mit Geldstrafe bis 600 M. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten wird bestraft, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze Platz greifen, wer:

- a. eine nach §. 1 al. 2 verbotene Versammlung zusammenberuft oder in einer solchen als Vorsteher, Leiter, Ordner oder Redner auftritt,
- b. nach erfolgter Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernt,
- c. in einer Versammlung mit Waffen erscheint, ohne die Befugniß hierzu zu haben, oder in derselben zur Bewaffnung auffordert oder Waffen austheilt oder zur Austheilung bereit hält,
- d. die Abgeordneten der Polizeibehörde und die Uebervachungsbeamten überhaupt in Ausübung ihres Amtes stört oder die ihm nach §. 5 al. 4 denselben gegenüber obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,
- e. den Vorschriften in §. 11, 14 und 18 entgegen eine Versammlung zusammenberuft oder leitet,
- f. eine der in §. 16 verbotenen Handlungen begeht,
- g. in Versammlungen der in §. 21 sub a, c und d gedachten Art durch Reden und Anträge die dort bezeichneten Grenzen überschreitet oder als Ordner, Leiter oder Vorsteher dergleichen Ueberschreitungen nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern sucht.

§. 24.

Derjenige, welcher den Raum zu einer überhaupt verbotenen Versammlung oder zu einer solchen, hinsichtlich deren die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erforderliche Anzeige nicht erstattet beziehungsweise die vorgesehene Genehmigung nicht eingeholt ist, eingeräumt hat, wird mit einer Geldstrafe von 15 bis 150 M. oder mit Haft von 5 Tagen bis 6 Wochen bestraft.